

T-Mobile Austria GmbH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Per e-mail v4@bka.gv.at

Unser Zeichen: LA/sb
Bearbeiter: Mag. Stephan Buschina LL.M.
Ihr Zeichen: GZ BKA-601.135/0027 – V/4/2007

Wien, 24. Mai 2007

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden sollen

Sehr geehrter Mag. Truppe!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die T-Mobile Austria GmbH („TMA“) erstatte als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das Komm-Austria geändert werden sollen, binnen offenerer Frist die folgende

STELLUNGNAHME:

1. Management Summary

1.1. Derzeitiger Gesetzesentwurf und dessen Folgen

Die Änderungen des Privatfernsehgesetzes, des ORF-Gesetzes und des KommAustria-Gesetzes sollen eine rasche Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich ermöglichen. Die Einführung dieser Technologie ist aus Sicht von TMA als Anbieter von mobilen Kommunikationsdiensten zu begrüßen. Damit diese Technologie auch tatsächlich genutzt wird, müssen einerseits Anreize für die Industrie gesetzt werden, diese Dienste anzubieten. Andererseits müssen die Dienste und dazugehörigen Endgeräte zu erschwinglichen Preisen angeboten und zugänglich gemacht werden.

T-Mobile

- Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt primär das Ziel, dem Endkunden ein Portfolio an Rundfunkprogrammen zu niedrigen Entgelten bereit zu stellen. Dazu wird im wesentlichen auf drei Instrumentarien zurückgegriffen:
- Der ORF wird verpflichtet, dass er –soweit technisch und wirtschaftlich möglich und zumutbar – für die unentgeltliche Verbreitung seiner Programme zu sorgen hat.
 - Dem ORF und dem Inhaber einer bundesweiten Lizenz zur Veranstaltung von analogem TV-Rundfunk wird die Möglichkeit eingeräumt, gegen angemessenes Entgelt Übertragungskapazitäten zu erhalten.
 - Der Multiplexbetreiber wird zur fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Vergabe der Datenrate verpflichtet. Dadurch gilt die Angemessenheitsverpflichtung nicht nur gegenüber dem ORF und dem Inhaber einer bundesweiten Lizenz, sondern auch für die übrigen Rundfunkveranstalter.

Im Ergebnis bringt das eine freie und unentgeltliche Ausstrahlung („clear to air“) von ORF1 und ORF2 über DVB-H.

Eine Ausstrahlung weiterer Rundfunkprogramme clear to air, etwa von ATV als Inhaber der bundesweiten Lizenz für analogen TV-Rundfunk, aber auch von Programmen weiterer Veranstalter hängt davon ab, ob die Werbewertsteigerung der Programme durch die DVB-H Ausstrahlung über den Übertragungskosten liegt.

Dieser Werbewert hängt unmittelbar davon ab, wie viele Kunden erreichbar sind. Das ist von der Endgerätepenetration abhängig.

Der Entwurf schreibt den Mobilfunkanbietern eine wesentliche Rolle bei der Endgeräteversorgung und Endgerätestützung zu. Damit diese Endgeräte gestützt werden können, müssen für den Mobilfunkbetreiber Wertschöpfungsmöglichkeiten bestehen, mittels derer die Stützungen zurück verdient werden können.

Durch die clear to air Ausstrahlung von ORF1 und ORF2 sinkt die Bereitschaft der Endkunden, für ein erweitertes Programmportfolio zu bezahlen. Das schränkt eine Vermarktung von Mobile TV für Mobilfunkbetreiber wesentlich ein. Eine Stützung von Endgeräten und damit die Erhöhung der Reichweite der angebotenen Programme ist für Mobilfunkbetreiber nicht möglich.

1.2. Forderungen für eine erfolgreiche Einführung von Mobile TV

Eine erfolgreiche Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich hängt maßgeblich von den notwendigen Investitionen durch die Industrie ab. **Die Vergabe von Frequenzen und Zulassungen ist nur der erste Startschuss.**

Folgende Parameter sind bei der Einführung von Mobile TV zu berücksichtigen, damit die notwendigen Investitionsanreize gesetzt werden:

- 1.) Keine Clear To Air Ausstrahlung von Programmen, insbesondere ORF1 und ORF2**
- 2.) Kein „Must Carry“ auf Nachfrage zu Gunsten ORF1, ORF2 und Dritten**

T-Mobile

- 3.) Den Mobilfunkbetreibern als Programmaggregatoren obliegt der Vertrieb von Mobile TV
- 4.) Die Programmaggregatoren entscheiden über die Programme des Basispaketes
- 5.) **Technologieneutralität bei der legislativen Umsetzung von mobilem terrestrischem Fernsehen**

2. Zu den Hauptforderungen

2.1. Keine Clear To Air Ausstrahlung von Programmen

Unter einer Clear To Air-Ausstrahlung wird die freie Empfangbarkeit von TV-Rundfunkprogrammen verstanden. Der Endkunde benötigt nur ein Endgerät, mit dem das Programm empfangen werden kann, eventuell muss eine einmalige Freischaltgebühr, wie derzeit beim digitalen Satellitenfernsehen für ORF, bezahlt werden.

Der Kunde hat aber keine einmaligen oder regelmäßigen Aufwendungen für Infrastruktur zu bezahlen.

Daneben bestehen noch Free To Air-Ausstrahlungen, bei denen für die Infrastruktur, über die die Programme empfangen werden, ein Entgelt zu bezahlen ist.

Die Dritte Gruppe an Programme sind Premium-Content-Angebote. Hier ist neben der Infrastruktur auch noch der Inhalt der Programme selbst zu bezahlen.

Eine Clear To Air- Ausstrahlung senkt die Bereitschaft von Endkunden, für ein erweitertes Programmportfolio zu bezahlen. Die übrigen Programmplätze des Multiplex, für die ein Entgelt verlangt werden kann, verlieren also an Wert. Die Verdienstmöglichkeiten von Programmaggregatoren sinken, es können Endgeräte nicht oder nur weniger stark gestützt werden. Eine wesentlich geringere Endgerätepenetration ist die Folge. Die Programme haben dadurch eine geringere Reichweite, der Wert dieser Programme für die Werbewirtschaft sinkt.

Die Clear To Air-Ausstrahlung von ORF1 und ORF2 bedeutet also:

- 1.) geringere Wert der übrigen Programmplätze mangels Zahlungsbereitschaft der Endkunden, das bringt teurere Endgeräte und somit eine geringe Penetration und Reichweite.
- 2.) Abwertung der ausgestrahlten Programme: Die geringe Reichweite senkt den Werbewert der Programme, Programmveranstalter werden keine Übertragungskapazitäten erwerben.
- 3.) Der Multiplex-Betreiber wird seine Kapazitäten schwerer vertreiben können.

TV Veranstalter dürfen nicht berechtigt oder gar verpflichtet werden, ihre Programme clear to air über mobile TV auszustrahlen. Erst dadurch wird eine hohe Endgerätepenetration durch gestützte Endgeräte ermöglicht. Dies wiederum bringt mehr Reichweite, eine Aufwertung der Übertragungsform „Mobiles Terrestrisches Fernsehen“ und damit ein breites Programmportfolio für die Konsumenten.

T Mobile

2.2. Kein „Must Carry auf Nachfrage“ zu Gunsten bestimmter Programmveranstalter

Eine Regelung, dass bestimmten Programmveranstaltern auf Nachfrage Übertragungskapazitäten zu angemessenen Preisen zu Verfügung gestellt werden müssen, bringt die Umsetzung von Mobile TV ebenfalls in Gefahr.

Dadurch bleibt es Programmveranstaltern alleine überlassen, ihre Programme „Clear To Air“ auszustrahlen. Dadurch könnten sie aber wie im vorigen Kapitel dargestellt alle übrigen Kapazitäten wesentlich entwerten.

Weiters wäre durch die Einräumung dieses Rechtes der Plattformbetreiber verpflichtet, Kapazitäten für diese berechtigten Rundfunkveranstalter frei zu halten.

In einer Start- und Aufbauphase wiegen diese Vorteile noch nicht so schwer. Sie bringen aber für Programmaggagatoren eine große Unsicherheit. Es wird Programmveranstaltern ermöglicht, den Aufbau des Modells durch Programmaggagatoren abzuwarten. Wenn dann die Endgerätepenetration groß genug ist, könnten diese bevorzugten Veranstalter werbefinanziert Clear To Air in den Markt eintreten. Die übrigen bestehenden Free To Air Programme wären zu Lasten der Programmaggagatoren, die beim Aufbau in Vorleistung gegangen sind, entwertet.

Ein Must Carry auf Nachfrage zu Gunsten ausgewählter Programmveranstalter ist ein wirtschaftliches Risiko für Unternehmen und Programmaggagatoren, die mit der Mitfinanzierung des Aufbaues der Netzinfrastruktur und der Umsetzung einer hohen Endgerätepenetration in Vorleistung gehen.

2.3. Den Programmaggagatoren obliegt der Vertrieb von Mobile TV

Programmaggagatoren sind die Schnittstelle zwischen Rundfunkveranstaltern, Infrastrukturbetreibern und Endkunden. Sie können auf die Bedürfnisse des Marktes schnell reagieren und spielen bei der Umsetzung von mobilem terrestrischem Fernsehen eine wesentliche Rolle. Sie tragen aber auch ein hohes Risiko, da

- sie für eine ausreichende Endgerätepenetration sorgen sollen;
- sie die Infrastruktur bereit stellen oder von Dritten beziehen;
- sie teilweise die Rechte an Inhalten erwerben müssen

Dieses Risiko bedingt, dass die Programmaggagatoren auch über wesentliche Parameter entscheiden können. Sie sollen daher entscheiden können, welche Programme sie zu welchen Bedingungen ihren Kunden anbieten.

2.4. Die Programmaggagatoren entscheiden über die Programme des Basispaketes

Die Übertragungskapazitäten auf einer MUX-Plattform sind beschränkt. Deswegen ist und war die Intention eines Basispaketes, dass jene Kanäle, die von allen Programmaggagatoren angeboten werden, in diesem Basispaket zusammengefasst werden und jeder Kanal nur einmal über die Plattform ausgestrahlt wird.

T-Mobile

Die Programmaggregatoren sollen einen Großteil des wirtschaftlichen Risikos tragen. Sie vertreiben die Programme an den Endkunden. Somit soll es auch in ihrem Bereich liegen zu entscheiden, welche Programme sie ihren Endkunden anbieten. Hierbei wird es auf Grund gleichartiger Kundenbedürfnisse zu Überschneidungen kommen. Diese Synergien sollen in Form des Basispaketes genützt werden.

Das Basispaket soll aber nicht als Instrument verwendet werden um denjenigen, die den Dienst vermarkten und das Risiko tragen vorzuschreiben, welche Programme sie anzubieten haben. Das wäre nämlich dann der Fall, wenn der Rundfunkveranstalter die Wahl hat, in das Basispaket aufgenommen zu werden und gleichzeitig jeder Programmveranstalter die Pflicht hat, das Basispaket anzubieten bzw. gar vom Plattformbetreiber zu beziehen, um weitere Kanäle für Premium Content zu erhalten.

2.5. Technologieneutralität bei der Umsetzung von Mobilem Terrestrischen Fernsehen

Mobiles Terrestrisches Fernsehen ist für sich schon eine sehr detaillierte Beschreibung des Dienstes, wie ihn der Endkunde wahrnimmt. Der Endkunde empfängt TV-Rundfunk mittels mobiler Endgeräte, wobei die verwendeten Technologien einen möglichst hochwertigen Empfang auch in Bewegung ermöglichen. Dies ist etwa der Unterschied zu DVB-T, wo es bei einer Bewegung des Empfängers zu Beeinträchtigungen kommt.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind als Technologien vor Allem DMB, DVB-H sowie UMTS in Verwendung. Es zeichnen sich aber weitere Übertragungstechnologien, die für Endkunden den gleichzeitigen Empfang von TV-Rundfunk in Echtzeit ermöglichen, an. Hierbei seien etwa MBMS oder LTE erwähnt.

Es ist daher nicht sinnvoll, sich jetzt schon auf Technologien festzulegen. Dies geschieht beispielsweise durch die Aufnahme des Begriffes „Multiplex“ in die Definition von Mobilem Terrestrischem Fernsehen.

Wesentlich ist nur, wie der Dienst vom Endkunden wahrgenommen wird. Das hat der Bundesgesetzgeber bereits im Telekommunikationsgesetz umgesetzt, auf Grund des Naheverhältnisses sollte es im PrivatTV-G nicht anders sein.

3. Zu den einzelnen Änderungen

3.1. Artikel 1, Ziffer 2, „Programmaggregator“

3.1.1. Unterscheidung Programmaggregator - Kabelnetzbetreiber

TMA bietet seinen Kunden via UMTS den Dienst „Mobile TV“ an. Hierbei werden TV-Rundfunkprogramme in Echtzeit über das Netz von TMA an Endkunden übertragen. TMA bedient sich hierzu seiner Infrastruktur, die zum überwiegenden Teil aus Kabelleitungen

T-Mobile

besteht. TMA hat entsprechend den Bestimmungen des Privatfernsehgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes die Aufnahme des Dienstes als Kabelnetzbetreibers vor Aufnahme angezeigt.

Auch wenn diese Anzeige von der KommAustria nicht bestätigt wurde, ist TMA nach wie vor der Meinung, dass die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen über Kabelinfrastruktur dem Dienst des Kabelnetzbetreibers entspricht.

Dagegen erbringt ein Programmaggregator seinen Dienst an den Endkunden nicht mittels selbst betriebener Infrastruktur. Er ist eine Schnittstelle zwischen Rundfunkveranstaltern, Infrastrukturbetreibern und Endkunden. Als solche ist er für den Vertrieb des Produktes zuständig.

Aus dieser Sichtweise ist die Einführung des Begriffes des Programmaggregators durchaus sinnvoll.

Das Gesetz sollte aber, etwa durch eine Neudefinition des Kabelnetzes oder des Betreibers, folgendes klarstellen:

- **Programmaggregatoren bieten Endkunden (u. a. mobiles terrestrisches) Fernsehen dritter Rundfunkveranstalter über fremde Infrastruktur an.**
- **Kabelnetzbetreiber bieten Endkunden (u. a. mobiles terrestrisches) Fernsehen dritter Rundfunkveranstalter über eigene Infrastruktur an.**

3.1.2. urheberrechtliche Einstufung des Kabelnetzbetreibers

Das Urheberrechtsgesetz sieht in seinem §17 das Senderecht vor. Darüber hinaus behandelt § 59a UrhG die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen („integrale Weiterleitung“).

Unternehmen, die eine derartige Weitersendung veranlassen, müssen dementsprechend über die dafür notwendigen Rechte verfügen. Gemäß § 59a Abs. 2 UrhG muss der weitersendende Rundfunkunternehmer die Rechte von der Verwertungsgesellschaft erhalten.

Dies geschieht auch so tatsächlich im Falle der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mittels eigener Infrastruktur, etwa via UMTS, oder aber auch via Kabelnetzen.

3.1.3. urheberrechtliche Einstufung des Programmaggregators

Aber auch der Programmaggregator veranlasst die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von TV-Rundfunkprogrammen. Es ist also auch hier davon auszugehen, dass er die dafür notwendigen Rechte haben muss.

Für den Fall der bisher schon geltenden Must Carry Verpflichtung, die den ORF betreffen, hat die Bestimmung des § 17 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz hier dafür gesorgt, dass zusätzlich zur Übertragungsverpflichtung nicht auch Entgelte für die integrale Kabelweiterleitung zu bezahlen waren. Eine derartige Ausnahme fehlt jedoch für das Basispaket.

T-Mobile

Da der Programmaggregator der Rechtslage nach bei der von ihm vorgenommenen Weitersendung der TV-Rundfunkprogramme urheberrechtlich belangt werden kann, muss es auch in seinem Ermessen liegen, welche Programme in das Basispaket aufgenommen werden.

Auch aus der urheberrechtlichen Einstufung des Programmaggregators folgt, dass dieser auf Grund seiner Zahlungsverpflichtungen darüber zu entscheiden hat, welche Programme im Basispaket enthalten sind.

3.1.4. Mobile TV über UMTS und Programmaggregator

Vorauszuschicken ist hierbei, dass das Rechtsrahmen für Kommunikation vom Grundsatz der Technologieneutralität geprägt ist. In diesem Zusammenhang sollte es für die Einstufung eines Dienstes keinen Unterschied machen, ob Inhalte über UMTS oder über DVB-H an Endkunden übertragen werden. **Unterscheidungsmerkmal ist lediglich, ob die Programme über eine eigene Infrastruktur weitergeleitet werden oder nicht.**

Wie im vorigen Kapitel dargestellt ist die Weitersendung von Rundfunkprogrammen über UMTS keine Programmaggregatorentätigkeit, da sie über eine eigene Infrastruktur erfolgt. Dies sollte im Rahmen der Begriffsdefinition des Programmaggregators auch entsprechend umgesetzt werden:

Programmaggregatoren bedienen sich zur Weitersendung keiner eigenen Infrastruktur.

3.2. Artikel 1, Ziffer 2, „mobiler terrestrischer Rundfunk“:

Mobiler terrestrischer Rundfunk wird im Gesetzesentwurf als *Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg über eine Multiplex-Plattform unter Nutzung von Standards, die speziell für den Fernsehempfang auf mobilen kleinformatischen Endgeräten optimiert sind* definiert.

3.2.1. Ausschluss anderer Technologien unzulässig

Die Begriffsdefinition im Gesetzesentwurf stellt auf die verwendeten Technologien ab. Wesentliche Merkmale sind hier die Verwendung einer Multiplex-Plattform einerseits und die Nutzung von Standards, die speziell für den Fernsehempfang auf mobilen kleinformatischen Endgeräten optimiert sind, andererseits.

Eine derartig technologie-lastige Definition nimmt aber wenig Rücksicht auf zukünftige Entwicklungen. Ebenso widerspricht sie dem Grundsatz der Technologieneutralität, der sich durch die Kommunikationsgesetze, wie insbesondere das Telekommunikationsgesetz, zieht.

Eine Definition von mobilem terrestrischem Rundfunk hat technologieneutral zu erfolgen, um alle Technologien einzuschließen. Im Ergebnis ist mobiler terrestrischer Rundfunk der Empfang von TV- und Hörfunk-Rundfunkprogrammen auf mobilen, kleinformatischen Endgeräten, unabhängig von der verwendeten Technologie.

Die Technologie hat Auswirkungen auf die effiziente Nutzung des Spektrums sowie auf die Qualität der Leistung. Das kann im Rahmen der Frequenzvergabe berücksichtigt werden.

T-Mobile

Dadurch ist auch gewährleistet, dass die besten Technologien zum Einsatz kommen und der Endkunde mit hochwertigen Leistungen versorgt wird.

3.3. Artikel 1, Ziffer 2 „Basispaket“

Während bei der Definition des frei zugänglichen Paketes noch auf eine regelmäßige Aufwendung abgestellt wird, ist beim Basispaket die Art der Aufwendung nicht näher definiert.

Es ist dadurch nicht ersichtlich, ob es sich um eine einmalige oder eine regelmäßige Aufwendung handelt. Weiters ist auch nicht ersichtlich, ab welcher Höhe diese Aufwendung aus einem Programm des frei zugänglichen Paketes ein Programm des Basispaketes macht. Die Grenze wird wohl dann erreicht sein, wenn das zu zahlende Entgelt die reinen Aufwendungen des Betreibers für die Ver- bzw. Entschlüsselung übersteigen.

Die Definition sollte klarstellen, dass es möglich ist, die im Basispaket enthaltenen Programme verschlüsselt zu übertragen und für die Entschlüsselung ein Entgelt zu verlangen, das über den reinen Kosten für die Entschlüsselung liegt.

3.4. Artikel 1, Ziffer 6 Anzeige der Dienstaufnahme Programmaggregator

Nach der Definition ist ein wesentliches Merkmal des Programmaggregators das Zusammenfassen eines Programmpaketes.

Sollte der Gesetzgeber nicht vorsehen, dass die Aufnahme von Programmen in das Basispaket alleine den Programmaggregatoren obliegt, hat der Programmaggregator beim Basispaket keine Möglichkeit, ein Programmpaket zusammenzufassen, die Programme sind zwingend vorgegeben.

Das Gesetz sollte für diesen Fall klarstellen, dass das reine Anbieten und vertreiben des Basispaketes keine Tätigkeit als Programmaggregator darstellt und daher auch nicht anzeigepflichtig ist.

3.5. Artikel 1, Ziffer 14, Auflagen bei Erteilung der Multiplex-Zulassung

3.5.1. § 25a Abs. 5 Z 3

Diese Bestimmung sieht vor, dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme in einem frei zugänglichen Paket oder einem Basispaket verwendet wird.

Es sollen somit weniger als 50% der verfügbaren Kanäle für individuelle Programme zu Verfügung stehen.

Durch diese Regelung besteht die Gefahr, dass Kapazitäten auf der Plattform ungenutzt bleiben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Programmaggregatoren über weniger Kanäle für das Basispaket einigen.

Mobile

Dies ist aber auch bei dem derzeit vorgesehenen Gesetzesmodell, bei dem die Rundfunkveranstalter mit dem Plattformbetreiber über die Inhalte des Basispaketes entscheiden, der Fall, wenn der Plattformbetreiber diese Kapazitäten für freie oder Basiskanäle reservieren muss, es aber keine Rundfunkveranstalter gibt, die über ausreichende finanzielle Mittel für die Programmverbreitung verfügen. Die letztere Annahme ist durchaus realistisch, was auch die beabsichtigte Ausschreibung eines regionalen DVB-T MUX zeigt.

Es sollte daher im Gesetz nicht verankert werden, dass der überwiegende Teil der Übertragungskapazitäten für frei zugängliche Programme oder Programme des Basispaketes verwendet werden muss.

3.5.2. § 25a Abs. 5 Z 5, Z6

Hier wird dem ORF und dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen das Recht eingeräumt, auf Anfrage Übertragungskapazitäten auf einer Multiplex-Plattform zu erhalten. Dies hat zu angemessenen Preisen zu erfolgen, ORF und ATV als Inhaber einer derartigen Lizenz erhalten somit den Vorrang gegenüber anderen Veranstaltern.

ORF und ATV genießen somit auch bei mobilem terrestrischem Fernsehen den Vorzug beim Bezug der Übertragungskapazitäten.

Dies ist prinzipiell nicht mit einem Modell vereinbar, bei dem die Programmaggregatoren, die das wirtschaftliche Risiko tragen, über den Inhalt des Basispaketes entscheiden.

Beim ORF kommt noch die Verpflichtung des geplanten § 5 Abs. 7 ORF-G hinzu. Danach hat der ORF de facto die Pflicht, seine Programme clear to air via mobiles terrestrisches Fernsehen anzubieten.

Daneben folgt aus der Bestimmung aber auch, dass ein Plattformbetreiber für den Fall, dass ORF und ATV nicht sofort Kapazitäten beanspruchen, diese trotzdem reserviert halten muss.

Wie bereits ausgeführt gefährdet diese clear to air – Ausstrahlung von ORF1 und ORF2 die Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich. Sowohl die Bestimmung des § 25a Abs. 5 Z 5 und 6 sowie die Bestimmung des § 5 Abs. 7 ORF-G sollten gestrichen werden.

3.5.3. § 25 Abs. 5 Z 7:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Entgelte für Übertragungskapazitäten sich nach der verwendeten Datenrate zu richten haben.

Damit wird nicht berücksichtigt, dass der Wert für Fernsehkanäle unterschiedlich hoch sein kann. Dem Plattformbetreiber wird die Möglichkeit genommen, auf die Bedürfnisse des Marktes zu reagieren.

Eine clear to air Übertragung von ORF 1 und ORF 2 senkt automatisch den Marktwert der übrigen Programme. Auf Grund dieser Bestimmung könnte der Plattformbetreiber jedoch

T-Mobile

nicht auf diese Abwertung reagieren. Die Folge wäre, dass Übertragungskapazitäten möglicherweise gar nicht verwendet werden.

Eine Öffnung dieser Bestimmung, die dem Plattformbetreiber die Möglichkeit gibt, auf die Anforderungen des Marktes zu reagieren, sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Denkbar wäre auch eine Bewertung der Datenrate nach der tatsächlichen (nicht der technischen) Reichweite eines TV-Programms, bei der der Wert der Datenrate mit dem darüber angebotenen TV-Programm steigt.

3.5.4. § 25 Abs. 5 Z 7:

Die Regelung betrifft den Electronic Program Guide („EPG“). Dieser kann einerseits vom Plattformbetreiber zu Verfügung gestellt werden, andererseits vom Programmaggregator aufbereitet werden.

Ein Programmaggregator bezahlt für die Übertragungskapazitäten, trotzdem wird ihm derzeit vorgeschrieben, dass er die Programme des Basispaketes in das Programmbouquet, das er anbietet, aufnehmen muss.

Diese Gesetzesbestimmung geht nun noch weiter und schreibt vor, dass der Aggregator bzw. der Plattformbetreiber zusätzlich noch für den Programm-Guide des Veranstalters aufzukommen hat.

Und in einem weiteren Schritt gilt Gleiches dann auch noch für die frei empfangbaren Programme, mit denen ein Programmaggregator eigentlich in keinem Kontakt steht.

Im Ergebnis ist die verpflichtende Darstellung des Basispaketes schon eine Belastung, die verpflichtende Darstellung der freien Programme im EPG geht aber jedenfalls zu weit und ist unzumutbar.

Der Programmaggregator soll bei der Gestaltung seines EPG frei sein. Es soll ihm überlassen werden, ob, wie und an welcher Stelle er die frei zugänglichen Programme, die Programme des Basispaketes und die Exklusivkanäle darstellt.

3.6. Artikel 2, Ziffer 3

Diese Bestimmung sieht vor, dass der ORF für eine Ausstrahlung seiner Programme Clear To Air zu sorgen hat.

Es wurde bereits im Rahmen der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass dies mit einer erfolgreichen Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich nicht vereinbar ist.

Es sollte aber, falls der Gesetzgeber diese Regelung beibehält, jedenfalls ausgeschlossen werden, dass die Regionalisierung der ORF-Programme auch bei mobilem terrestrischem Fernsehen umgesetzt werden müssen. Dies würde die Übertragung unnötig verteuern und zusätzlich zumindest bundesweit einen zusätzlichen Kanal blockieren.

T-Mobile

3.7. Artikel 2, Ziffer 5

3.7.1. § 9b Abs 3 ORF-G

Diese Bestimmung sieht vor, dass der ORF die Veranstaltung von Programmen speziell für die mobile Nutzung organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages zu trennen hat. Weiters dürfen keine Mittel aus dem Programmentgelt herangezogen werden.

Es stellt sich die Frage: Wie soll diese Trennung in der Realität stattfinden?

Es ist davon auszugehen, dass für die Produktion dieser Inhalte Mitarbeiter herangezogen werden, die auch Programme des Versorgungsauftrages herstellen. Ebenso werden wohl auch Ressourcen, Technik und Infrastruktur (mit) benutzt, die bisher im Rahmen des Versorgungsauftrages verwendet werden. Schließlich liegt nahe, dass Materialien des ORF, z. B. aus Nachrichtensendungen, für die Herstellung der Inhalte verwendet werden.

Eine Trennung vom Versorgungsauftrag und den dafür zu bezahlenden Mitteln ist diesfalls praktisch nicht durchführbar.

Es bleiben daher zwei Möglichkeiten. Entweder die Bestimmung wird gestrichen oder es wird dem ORF nicht die Möglichkeit eingeräumt, diese Inhalte zu produzieren, da dies mit dem Versorgungsauftrag und der Widmung des Programmentgelts nicht vereinbar ist.

4. Die wirtschaftliche Tragbarkeit des vorgeschlagenen Modells

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Modell sieht vor, dass Mobilfunkanbieter als Programmaggregatoren für eine Steigerung der Endgerätepenetration zu sorgen haben. Durch Endgerätestützungen sollen die Geräte für die Bevölkerung kostengünstiger angeboten werden.

Voraussetzung, dass Endgeräte gestützt angeboten werden können ist die Bereitschaft der Endkunden, einen Dienst zu abonnieren. Dadurch besteht für den Betreiber die Möglichkeit, die Stützung zumindest teilweise wieder zurück zu verdienen.

Die Bereitschaft, für ein Programmpaket ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen und auch dessen Höhe hängen von zwei Faktoren ab:

- Welches Programmbouquet erhält der Kunde für sein Entgelt
- Welche Programme erhält der Kunde ohne Entgelt

T-Mobile

4.1. Nutzung von Mobile TV

Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Mobile TV beträgt 15 Minuten. Spitzen finden sich hier einerseits bei der Nutzung unterwegs, aber auch während der TV-Primetime ¹.

Studien in Deutschland haben ergeben, dass das Interesse an Nachrichten mit 91% am höchsten ist. Danach kommen Verkehrsmeldungen, Musikclips, Livesport und Sportnews. ²

Je nach Land sind 33 bis 82 % der Befragten bereit, für mobiles terrestrisches Fernsehen pro Monat je nach den angebotenen Inhalten EUR 5-12/Monat zu bezahlen. ³ Für Österreich schätzt TMA diese Bereitschaft je nach Angebot mit 4 bis 10 Euro pro Monat ein.

4.2. Die Auswirkungen von clear to air auf die Zahlungsbereitschaft

Das Vorhandensein von clear to air Programmen senkt für sich die Bereitschaft von Kunden, für zusätzliche Programmpakete ein Entgelt zu bezahlen.

Je größer die Palette an frei empfangbaren Inhalten ist, desto mehr sinkt diese Zahlungsbereitschaft.

Der ORF bietet bekannter Maßen sowohl in den Morgenstunden als auch während der Primetime am Abend ein hochwertiges Nachrichtenprogramm an. Vor Allem auch durch die Programmreform wurden zusätzlich zu den längeren Nachrichtensendungen Kurznachrichten eingeführt.

Darüber hinaus werden durch den ORF umfangreich Sportveranstaltungen übertragen. Als Beispiel sei auf die Übertragungsrechte an der österreichischen Bundesliga, dem Schiweltcup aber auch der Formel 1 verwiesen. Zusätzliche werden die Sportereignisse des Tages ebenfalls in Sportnachrichtensendungen zusammengefasst und täglich ausgestrahlt.

Es liegt somit auf der Hand, dass der ORF mit seinem Programm die am meisten gesehenen Inhalte für mobiles terrestrisches Fernsehen großzügig abdeckt. Eine clear to air Ausstrahlung von ORF1 und ORF2 senkt die Bereitschaft von Endkunden, für zusätzliche Programmpakete ein Entgelt zu bezahlen, massiv ab.

Laut Schätzungen von TMA beträgt die Bereitschaft, für ein zusätzliches Programmpaket ein Entgelt zu bezahlen, rund 50% der Kunden. Diese würden Schätzungen von TMA nach aber ebenfalls nur rund 2-4 Euro pro Monat zahlen.

Stellt man diesen Einnahmen die Kosten für die Rechte an exklusiven Inhalten gegenüber, liegt auf der Hand, dass ein Vertrieb von Zusatzpaketen sich kaum rechnet.

¹ Studie von Goldmedia GmbH, präsentiert bei der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria 2007

² Studie von Goldmedia GmbH, präsentiert bei der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria 2007

³ Studie von Goldmedia GmbH, präsentiert bei der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria 2007

T Mobile

— Eine Stützung von Endgeräten ist unter diesen Voraussetzungen überhaupt nahezu undenkbar.

4.3. Die Auswirkungen von free to air auf das Gesamtmodell

Durch das im Bundesgesetz vorgesehene Modell wird ORF1 und ORF2 frei über mobiles terrestrisches Fernsehen empfangbar sein.

Für weitere Programmveranstalter, die sich die Übertragungskosten nicht leisten können, wird eine Ausstrahlung über mobiles terrestrisches Fernsehen mangels Vermarktbarkeit von Zusatzprogrammen erschwert bis unmöglich gemacht.

Darüber hinaus wird es an einer ausreichenden Endgerätepenetration am Endkundenmarkt mangeln, für den Endkunden erschwingliche Geräte werden vor Allem in der Anfangsphase nicht verfügbar sein.

Die Intention des Gesetzgebers, ein breites Programmportfolio und ein konsumentenfreundliches Modell zu ermöglichen und zu forcieren, wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht umgesetzt.

Es ist zu erwarten, dass außer ORF1 und ORF2 wenig weitere Programme verfügbar sein werden. Die Endgerätepenetration wird gering sein, die Kosten für die Geräte hoch.

5. Zusammenfassung:

Die vorliegende Gesetzesnovelle verpflichtet zwar den ORF, seine Programme frei über mobiles terrestrisches Fernsehen auszustrahlen und bietet ihm auch die Möglichkeiten hierzu.

Sie schränkt aber die Möglichkeiten der Vermarktung der übrigen Programme stark ein. Weiters verhindert sie das Entstehen von Infrastrukturwettbewerb. Nicht zuletzt wird die Möglichkeit der Versorgung der Endkunden mit günstigen Endgeräten eingeschränkt.

Aus diesem Grund sollte es zu Anpassungen kommen. Hierbei sollte vor Allem keine Verpflichtung des ORF zur freien Ausstrahlung der Programme ORF1 und ORF2 aufgenommen werden. Weiters sollten der Vertrieb von mobilem terrestrischem Fernsehen alleine den Programmaggregatoren obliegen, die deshalb auch darüber entscheiden, welche Programme im Basispaket enthalten sind. Die gesetzlichen Regelungen haben aber jedenfalls technologieneutral zu erfolgen, um sie zukunftssicher zu gestalten.

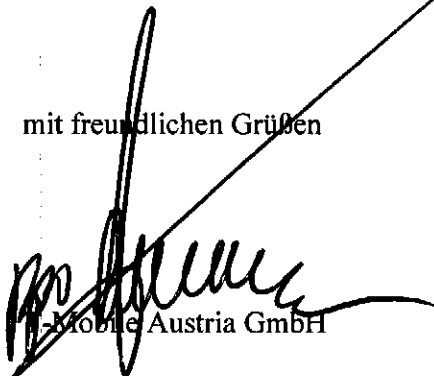
Wir hoffen, mit den zu Verfügung gestellten Informationen zu einer effizienten und raschen Umsetzung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich beitragen zu können. Sollte

Mobile

— die Veröffentlichung von Stellungnahmen vorgesehen sein ersuchen wir, unsere Stellungnahme **nicht** zu veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mobile Austria GmbH

Erght in Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at